



Hauptsatzung des Salzlandkreises

Inhalt

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	2
§ 3 Kreisgebiet.....	2
II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises	3
§ 4 Geschäftsordnung.....	3
§ 5 Vorsitz im Kreistag	3
§ 6 Zuständigkeiten des Kreistages	4
§ 7 Ausschüsse des Kreistages	5
§ 8 Kreisausschuss.....	5
§ 9 Beschließende Fachausschüsse.....	6
§ 10 Beratende Fachausschüsse.....	7
§ 11 Vergabe der Ausschussvorsitze.....	8
§ 12 Landrat	8
§ 13 Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall	9
§ 14 Förderung der Fraktionsarbeit.....	10
III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte	10
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte.....	10
§ 16 Behindertenbeauftragter	10
§ 17 Ausländerbeauftragter.....	11
§ 18 Seniorenbeirat	11
IV. Abschnitt Einwohner und Bürger	12
§ 19 Einwohnerfragestunde	12
§ 20 Bürgerbefragung	12
§ 21 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung.....	13
V. Abschnitt Bekanntmachungen	13
§ 22 Bekanntmachungen	13
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	14
§ 23 Sprachliche Gleichstellung	14
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Salzlandkreis“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Kreisstadt Bernburg (Saale).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Salzlandkreises zeigt geviert von Rot und Silber, 1 und 4: in einem goldenen Stutzkorb ein silbernes Stück Salz mit drei goldenen Zierbändern, 2: ein golden bewehrter und bezungter schwarzer Adler, die Saxen belegt mit goldenen Klee- stängeln, 3: ein schreitender, rot bezungter schwarzer Bär mit silbernem Halsband auf einer schrägen, schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit einem geschlossenen silber- nen Tor mit schwarzen Beschlägen und schwarzem Schloss auf der rechten Seite.
- (2) Der Salzlandkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist zweistreifig in den Farben Rot und Weiß mit aufgelegten Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Salzlandkreis“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben
Stadt Barby
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt
Gemeinde Bördeland
Stadt Calbe (Saale)
Stadt Hecklingen
Stadt Könnern
Stadt Nienburg (Saale)
Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Seeland
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:
Gemeinde Bördeau
Gemeinde Börde-Hakel
Gemeinde Borne
Stadt Egel
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:
Stadt Alsleben (Saale)
Gemeinde Giersleben
Stadt Güsten
Gemeinde Ilberstedt
Gemeinde Plötzkau

II. Abschnitt **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

§ 4 **Geschäftsordnung**

Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung des Verfahrens im Kreistag und in den Ausschüssen.

§ 5 **Vorsitz im Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter.
- (2) Die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter den Vorsitzenden vertreten, richtet sich nach dem jeweils höheren Anteil der Mandatssitze der Partei, der die Stellvertreter angehören.
- (3) Sind alle Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgabe verhindert, so bestimmt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet gemäß § 45 KVG LSA insbesondere über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 ab A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 bis 15 im Einvernehmen mit dem Landrat mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 13 bis 15) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 800.000,00 EUR nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 800.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 800.000,00 EUR übersteigt,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 200.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 EUR übersteigen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten des Kreistages gemäß § 45 Abs. 2, 3 KVG LSA hiervon unberührt.

§ 7

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA
 - den Kreisausschuss,
 - den Jugendhilfeausschuss,
 - die Betriebsausschüsse der folgenden Eigenbetriebe:
 - Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
 - Jobcenter Salzlandkreis
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA
 - den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - den Gesundheits- und Sozialausschuss,
 - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
 - den Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss.

§ 8

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Sind der Landrat und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Kreisausschussmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss berät grundsätzlich die Verhandlungsgegenstände, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, vor, es sei denn die Angelegenheit wird durch einen beschließenden Ausschuss (§ 9 dieser Satzung) oder durch einen beratenden Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) vorberaten.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 von A 9 (Einstiegsamt) bis A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 im Einvernehmen mit dem Landrat mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 800.000,00 EUR,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mit einem Streitwert von mehr als bis zu 100.000,00 EUR 800.000,00 EUR,
8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als 100.000,00 EUR bis zu 200.000,00 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall von mehr als 500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Jugendhilfeausschuss:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe:

Die Aufgaben, die Besetzung und der Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergänzenden Satzungen der Eigenbetriebe.

- (3) Gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Haushalts- und Finanzausschuss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen, Haushaltsplanvorbereitung, Rechnungsprüfungswesen und Beteiligungsmanagement.

- (2) Gesundheits- und Sozialausschuss:

Der Gesundheits- und Sozialausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Alten- und Krankenpflege, Aussiedler- und Asylbewerberwesen und allgemeine Aufgaben des Sozial- und Gesundheitswesens, Katastrophen- und Brandschutz sowie Rettungsdienst.

- (3) Schul-, Kultur- und Sportausschuss:

Der Schul- und Kulturausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Schul- und andere Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung und Kulturangelegenheiten und Sport.

- (4) Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Der Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Zu seinen Aufgabenbereichen gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, eigene Bauvorhaben des Salzlandkreises, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sowie Angelegenheiten der Kreisstraßen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung sowie regionale und überregio-

nale Planungsangelegenheiten und die Angelegenheiten im Bereich Grund- und Hochwasser.

§ 11

Vergabe der Ausschussvorsitze

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor:
 - dem Haushalts- und Finanzausschuss,
 - dem Gesundheits- und Sozialausschuss,
 - dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 - dem Kreisentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze und dann die stellvertretenden Ausschussvorsitze werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder.
- (3) Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter an der Ausübung seiner Aufgabe verhindert, so bestimmt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern des Ausschusses.

§ 12

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 1 (A 3 bis A 9) sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 1 bis 12) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 100.000,00 EUR,

3. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 KVG LSA, einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI, bis zu einem Wertumfang von 100.000,00 EUR,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert 100.000,00 EUR, nicht übersteigt oder es sich um Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 12 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 5. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang bis zu 100.000,00 EUR,
 6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang bis zu 100.000,00 EUR,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 100.000,00 EUR,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000,00 EUR,
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 EUR.
- (2) Im Übrigen erledigt der Landrat in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche (sachliche oder politische) Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 100.000,00 EUR nicht übersteigen.
 - (3) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Fachbereichsleiter übertragen.
 - (4) Gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in Angelegenheiten des Salzlandkreises vom Landrat Auskunft verlangen. Der Landrat hat innerhalb einer Frist von vier Wochen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

Der Kreistag wählt einen Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall sowie einen zweiten Bediensteten der Kreisverwaltung als Vertreter des Landrates im Verhinderungsfall von Landrat und erstem Vertreter des Landrates.

§ 14

Förderung der Fraktionsarbeit

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Förderung ihrer Arbeit durch den Landkreis einen Zuschuss nach Maßgabe einer durch den Kreistag zu beschließenden Richtlinie.

III. Abschnitt

Beauftragte und Beiräte

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 16

Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach § 25 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen, die Beratung des Kreistages in allen Fragen von Menschen mit Behinderung sowie die Vermittlung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner und Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellter Personen.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Behindertenbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 17 Ausländerbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt nach §§ 79, 80 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten.
- (2) Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen. Die Stelle des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Ausländerbeauftragten gehören insbesondere die Beratung, Betreuung und Begleitung der ausländischen Einwohner. Er ist Vermittler zwischen Ausländer und Kreisverwaltung und arbeitet mit Landesbehörden, kreislichen Institutionen sowie Vereinen im Interesse der Integration ausländischer Mitbürger zusammen.
- (4) Der Ausländerbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen sowie im nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat das Recht, halbjährlich im Kreistag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Ausländerbeauftragten wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Ihm wird zur Abhaltung seiner Sprechzeiten ein Raum beim Salzlandkreis zur Verfügung gestellt.

§ 18 Seniorenbeirat

- (1) Der Kreistag bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Landrat oder ein von

ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

- (4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenbeirates wird durch den Landkreis finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie die beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch, in der jeder Einwohner das Recht hat, sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende des Kreistages kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Einwohnerfragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel 5 Minuten. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (4) Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (5) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Werden Fragen sechs Werktage vor der Sitzung eingereicht, sind sie dem Fragesteller grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten.

§ 20 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzuge-

ben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 21 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Der Landkreis gibt ein Amtsblatt für den Salzlandkreis (Amtliches Verkündungsblatt) heraus. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/ zugänglich gemacht.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Kreishaus I, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt nachrichtlich im Internet unter www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/. Zusätzlich werden Zeit und Ort der Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen nachrichtlich im Wochenspiegel (Ausgaben: Aschersleben und Bernburg) sowie im Generalanzeiger Schönebeck und Staßfurt mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass die Tagesordnung im Amtsblatt für den Salzlandkreis und im Internet veröffentlicht ist.
- (5) Bekanntmachungen, die nach gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und nachrichtlich im Amtsblatt für den Salzland-

kreis mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, sofern Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007, am 13. Oktober 2007 veröffentlicht in der Volksstimme Staßfurt und den Ausgaben Bernburg und Aschersleben der Mitteldeutschen Zeitung, am 14. Oktober 2007 veröffentlicht im Generalanzeiger Schönebeck, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 26. März 2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12/2012, Seite 101) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 29. Januar 2015

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)